

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

9. Jahrgang * **Schönefeld, den 26.01.2011** **Nummer: 02/11**

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Friedhofssatzung für die Gemeinde Schönefeld	2
Friedhofsgebührensatzung für die Gemeinde Schönefeld	18
Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - StrRS)	21

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Friedhofssatzung für die Gemeinde Schönefeld

Präambel

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck

- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 9 Säрге
- § 10 Ausheben und verfüllen der Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Umbettung

IV. Grabstätten

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Erdwahlgrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Halbanonyme Urnenreihengrabstätten
- § 17 Urnengemeinschaftsgrabstätte
- § 18 Ehrengabstätten
- § 19 Grabstätten mit Sonderrechten
- § 20 Kriegsgräber

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 22 Allgemeines
- § 23 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 24 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätte

- § 25 Herrichten und Unterhaltung
- § 26 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Trauerfeiern und Trauerhallen

- § 27 Trauerfeiern
- § 28 Trauerhallen

IX. Schlussvorschriften

- § 29 Alte Rechte
- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten

Auf der Grundlage des Art. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.07 (GVBl. I /07 Nr. 19) Änderung vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 Nr. 12), i. V. m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 Nr. 16), geändert durch Art. 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I/03 Nr. 16), sowie die §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 8), zuletzt geändert des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 Nr. 7), und der § 1 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 08.12.2010, mit Beschluss 83/2010, folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Schönefeld beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Gemeinde Schönefeld gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Gemeindefriedhof Schönefeld im Ortsteil Großziethen, Friedhofsweg
- b) Gemeindefriedhof Schönefeld im Ortsteil Schönefeld, Kirchstraße
- c) Gemeindefriedhof Schönefeld im Ortsteil Waltersdorf, Diepenseer Straße

sowie für die Benutzung der Trauerhallen:

- a) im Ortsteil Großziethen, Friedhofsweg
- b) im Ortsteil Schönefeld, Kirchstraße
- c) im Ortsteil Waltersdorf, Diepenseer Straße
- d) im Ortsteil Waßmannsdorf, Am Friedhof
- e) im bewohnten Gemeindeteil Rotberg, Platz der Einheit 1

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Schönefeld.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und Trauerhallen obliegt der Gemeinde Schönefeld.
- (3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schönefeld waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte hatten. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

Ortsteil Großziethen
Ortsteil Schönefeld

- Ortsteil Waltersdorf
- (2) Verstorbene der Ortsteile Selchow, Waßmannsdorf und Kiekebusch sowie des bewohnten Gemeindeteils Rotberg können auf den jeweiligen kirchlichen Friedhöfen bestattet.
 - (3) Die Verstorbenen werden in der Regel auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - (4) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid, dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte.
- (3) Durch die Entwidmung sind die in Wahlgrabstätten Beigesetzten, für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Schönefeld in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitzuteilen.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Gemeinde Schönefeld kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer dienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucher geöffnet. Der Aufenthalt auf den Friedhöfen ist nur zu den Öffnungszeiten gestattet.

- (2) Die Gemeindeverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder von Friedhofsteilen vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen und in den Trauerhallen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und des Bauhofes sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere **nicht** gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Behindertenmobile, Handwagen, Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden (Gewerbeanmeldung) und Fahrzeuge der Gemeinde Schönefeld;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Produkte der Trauerfloristik, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten und ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) die Friedhöfe und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder Abfälle mit auf den Friedhof zu bringen zum Zwecke der dortigen Entsorgung;
 - h) Tiere frei laufen zu lassen;
 - i) durch Tiere auftretende Verunreinigungen vom Halter bzw. vom Besitzer liegen zu lassen;
 - j) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und / oder in sonstiger Weise die Totenruhe zu stören;
 - k) die Friedhöfe in betrunkenem Zustand zu betreten oder Alkohol auf den Friedhöfen zu sich zu nehmen;
 - l) öffentliche Versammlungen und/oder Aufzüge durchzuführen, die im Widerspruch zur Würde des Friedhofes als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung stehen oder durch Kleidung oder ähnliche Äußerlichkeiten politische oder religiöse Gesinnungen zu vertreten und/oder dies in Verachtung und Verunglimpfung anderer Überzeugungen auszudrücken versuchen;
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Todengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Schönefeld. Sie sind spätestens 4 Werktage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Steinmetze, Bildhauer, bildende Künstler, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit eines Nachweises, der immer mitzuführen ist.
- (2) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung ist auf Anforderung nachzuweisen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.
- (5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Hauptwege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit Fahrzeugen bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht befahren. Es darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Feststellung des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Mit der Anmeldung ist die Sterbefallbescheinigung oder Sterbeurkunde einzureichen. Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung sowie Art der Grabstätte werden zwischen den Bestattungspflichtigen und der Gemeindeverwaltung vereinbart. Bestattungen sind in der Woche von Montag bis Freitag während den Öffnungszeiten möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (4) Urnen müssen spätestens 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

§ 9 Särge

- (1) Särge müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,07 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Gemeinde Schönefeld anzuzeigen.

§ 10 Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt in Verantwortung eines Bestattungsinstitutes. Das Abtragen des Grabhügels erfolgt in Verantwortung des Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt werden.

§ 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten betragen bei Erdbestattungen 20 Jahre, und für Urnen 15 Jahre.

§ 12 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Särgen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde Schönefeld im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Umbettung aus einer halbanonymen Urnenreihengrabstätte in eine andere Grabstätte ist nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 4 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Reste von Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag oder auf richterliche Anordnung. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Graburkunde vorzulegen.

- (5) Bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 26 Abs. 1, Nr. b können Särgen oder Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (6) Umbettungen sind vom Bestattungsinstitut vorzunehmen. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Gemeindeverwaltung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Särgen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (10) Wird nach erfolgter Ausgrabung und Umbettung das Nutzungsrecht an der Grabstätte zurückgegeben, kann eine Gebührenerstattung der gezahlten Grabstättengebühr beantragt werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Schönefeld. An ihnen können Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Erdwahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Halbanonyme Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten anonym
 - e) Ehrengabstätten.

Die unter den Buchstaben a), b), c), d) und e) aufgeführten Grabstätten befinden sich auf den Gemeindefriedhöfen Großziethen, Schönefeld und Waltersdorf.

- f) Grabstätten mit Sonderrechten (Erbgrabstätten),
- g) Kriegsgräber,

Die unter den Buchstaben f) und g) aufgeführten Grabstätten befinden sich auf den Gemeindefriedhöfen Großziethen und Schönefeld.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer bestimmten Lage der Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage

in Abstimmung mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

- (2) Für eine Einzelwahlgrabstelle betragen die Grabmaße 2,56 m Länge und 1,35 m Breite. Bei einer Doppelwahlgrabstelle betragen die Grabmaße 2,56 m Länge und 2,70 m Breite.
- (3) Familienwahlgrabstätten sind Grabstätten, die in ihrer Größe von den in dieser Satzung festgelegten Abmaßen der Einzel- und Doppelwahlgräber abweichen. Bei der Ermittlung der Flächengröße wird diese auf- oder abgerundet.
- (4) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einzelwahlgrab kann nur ein Verstorbener bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann auf Antrag eine weitere Erdbestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die neue Ruhezeit einschließt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit, für die gesamte Grabstätte wiedererworben worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.
- (6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (7) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage in Abstimmung mit dem Erwerber bestimmt wird. Es können bis zu vier Urnen in eine Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden. Die Grabmaße betragen 0,80 m Länge und 0,80 m Breite. Stehende Grabmahle befinden sich außerhalb dieser Abmaße.
- (2) Die Urnen von Verstorbenen können auch in bereits vorhandenen Erdwahlgrabstätten beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen beträgt je Erdwahlgrab bis zu vier Urnen.

§ 16

Halbanonyme Urnenreihengrabstätten

- (1) Halbanonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die in besonderen Grabfeldern als Rasenfläche ausgewiesen und in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Halbanonyme Urnenreihengräber werden mit den Abmaßen 0,50 m x 0,50 m angelegt.
- (3) In jeder halbanonymen Urnenreihengrabstelle darf nur eine Urne mittig beigesetzt werden.

- (4) Jede halbanonyme Urnenreihengrabstelle ist mittig mit einer steinernen witterungsbeständigen Grabplatte abzudecken. Die Grabplatte ist spätestens 3 Monaten nach Beisetzung zu errichtet. Die Gestaltung der Grabplatte in Bezug auf Material/Steinart und Schrifttyp liegt in der Verantwortung des Nutzungsberechtigten, es gelten die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (5) Die Rasenfläche wird durch oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung gepflegt. Eine Ablage von Schnittblumen ist nur auf dem Grabmal möglich (eine Ausnahme besteht nur am Tag der Beisetzung).

§ 17

Urnengemeinschaftsgrabstätten, (anonym)

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Das Grabfeld ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, auf der dicht nebeneinander beigesetzt und die für die Dauer der Ruhefrist bereitgestellt wird. Die Lage der Urne darf nicht durch Einzelgrabmale, Bepflanzung, Gegenstände oder andere Zeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Die Urnengemeinschaftsgrabstätten werden durch oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung gestaltet und gepflegt. Eine Ablage von Schnittblumen ist nur am Gedenkstein bzw. am Rande der Anlage möglich (eine Ausnahme besteht nur am Tag der Beisetzung).
- (3) Das Betreten der Rasenfläche ist untersagt, dies gilt nicht für den Bestatter am Tag der Beisetzung sowie generell nicht für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und des Bauhofes.

§ 18

Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.
- (2) Ehrengrabstätten können Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld zuerkannt werden. Eine Ehrengrabstätte ist eine Einzel- oder Doppelwahlgrabstätte, die zu Lasten der Gemeinde Schönefeld mit Grabmal vergeben, angelegt und gepflegt wird. In der zweiten Grabstelle kann ein Angehöriger bestattet werden. Ehrengrabstätten bleiben erhalten, solange der Friedhof besteht. Bei seiner Entwidmung entscheidet die Gemeindevertretung, ob die Grabstätten verlegt werden sollen.

§ 19

Grabstätten mit Sonderrechten

Erbgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht vererbt wird. Die Größe der Grabstätte bleibt während der Erbfolge unverändert. Das Nutzungsrecht endet mit der Erbfolge. Sind keine Erben vorhanden, wird das Nutzungsrecht durch die Gemeindeverwaltung neu vergeben. Die Grabstätte hat dann den Status einer Familienwahlgrabstätte. Alle anderen Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 20 Kriegsgräber

Kriegsgräber sind Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft die im § 1 Gräbergesetz festgelegt sind. Die Anlage und Unterhaltung obliegen der Gemeindeverwaltung. Die Kosten für die Instandsetzung und Pflege trägt der Bund entsprechend dem Gräbergesetz. Es besteht ewiges Ruherecht.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte. Diese Verpflichtung erlischt erst, nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22 Grabmale, Steineinfassungen und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Geltungsdauer der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen beträgt 1 Jahr ab Bekanntgabe.
- (3) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (4) Für die Grabstätten nach [§ 14](#) und § 15 sind Umrandungen / Einfassungen vorgeschrieben. Diese haben aus Stein zu bestehen. Die Stärke darf nicht mehr als 7cm betragen.
- (5) Grabplatten auf Erd- und Urnenwahlgrabstätten sind nicht gestattet. Eine freibleibende Stelle von mind. 15cm für die Bepflanzung muss vorhanden sein.
- (6) Die Grabmale und bauliche Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen ~~zusätzlichen~~ zu den durch diese Satzung festgesetzten Anforderungen.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

- ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe: 11 cm,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 12 cm und
- ab 1,5 m Höhe 14 cm.

- (7) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Gemeindeverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (8) Die Grabmale dürfen nur von Fachleuten gem. § 7 Abs. 1 nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks fundamentierte und befestigt werden, so dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (9) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeindeverwaltung unterzieht die Grabmale einer regelmäßigen Prüfung der Standfestigkeit.
- (10) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der durch das Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die entfernten Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (11) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einer Denkmalliste des Landkreises Dahme / Spreewald geführt. Die Gemeindeverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in den Abteilungen für halbanonyme Urnenreihengrabstätten müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 1. Die Grabplatte muss spätestens 3 Monate nach Beisetzung, mittig so eingelassen werden, dass ihre Oberseite eine Ebene mit der Geländeoberfläche bildet.
 2. Die Maße der Grabplatte müssen betragen: 0,40 m x 0,40 m, Stärke 8 cm.
 3. Einfassungen sind unzulässig.
 4. Die Inschrift der Grabplatte darf nur den Namen sowie Geburts- und Sterbedatum nennen.

§ 24 Entfernung

- (1) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden. Die Gemeindeverwaltung kann die Zustimmung versagen, insbesondere bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 10.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen unverzüglich zu entfernen, die Grabfläche abzuräumen und mit Mutterboden aufzufüllen. Vor Entfernung ist die Gemeindeverwaltung schriftlich zu verständigen. Sind die Grabmale und bauliche Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten entfernt worden, wird durch öffentliche Bekanntmachung am Schaukasten auf die überfällige Entsorgung und Einebnung der Grabstellen hingewiesen. Die Entsorgung und Einebnung wird durch die Gemeindeverwaltung beauftragt, der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die Kosten zu tragen. Grabmale und bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätte

§ 25 Herrichten und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Die Höhe der Bepflanzung der Grabstätte darf nicht mehr als 1,00 m betragen und die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Herrichtung und Unterhaltung selbst vornehmen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner/Gartenlandschaftsbauer beauftragen.
- (6) Wahlgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung der Würde des Friedhofs und der Umgebung entsprechend hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im

Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Trauerflore im Rahmen der Beisetzung, Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte in einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Bleibt die schriftliche Aufforderung oder gemäß Abs. 2 der Hinweis auf der Grabstätte unbeachtet, kann die Gemeindeverwaltung

- a) die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach ihrem Ermessen herrichten lassen oder
- b) das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen und die Grabstätte auf Kosten des für die Grabstätte Verantwortlichen entsorgen und einebnen lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 eine öffentliche Bekanntmachung am Schaukasten sowie ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, welcher auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätte hinweist.

VIII. Trauerfeiern und Trauerhallen

§ 27

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.

§ 28

Trauerhallen

- (1) Die Gemeindeverwaltung stellt die Trauerhallen auf Antrag für Trauerfeiern zur Verfügung.
- (2) Für die Reinigung der Trauerhallen im Ortsteil Waßmannsdorf und Ortsteil Waltersdorf bewohnter Gemeindeteil Rotberg sind die Angehörigen des Verstorbenen auf eigene Kosten verantwortlich.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Alle Gegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich in der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Nutzer haftet für

Beschädigungen, die durch ihn oder einer anderen Person bei der Benutzung der Trauerhalle verursacht wurden. Die Gemeinde ist berechtigt, die durch die Benutzung verursachten Schäden sachgemäß auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

IX. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeiten und Nutzungszeiten sowie die Nutzungsrechte und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte gemäß § 18 bleiben unberührt.

§ 30

Haftung

Die Gemeinde Schönefeld haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegt keine besondere Obhut- und Überwachungspflicht. Im Übrigen haftet die Gemeinde Schönefeld nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Schönefeld verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, sowie für die Benutzung der gemeindeeigenen Trauerhallen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönefeld zu entrichten.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstößt oder den Weisungen eines Bediensteten der Gemeinde Schönefeld nicht Folge leistet. Verstöße liegen vor, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die nachstehenden Vorschriften dieser Satzung verstoßen wird.

Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:

1. entgegen § 5 Abs. 1 sich außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Friedhof aufhält;
2. entgegen § 6 Abs. 1 den Anordnungen nicht Folge leistet;
3. sein Kind nach § 6 Abs. 2 ohne Begleitung eines Verantwortlichen Erwachsenen die Friedhöfe betritt;
4. entgegen § 6 Abs. 3 a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt;
5. entgegen § 6 Abs. 3 b) Waren aller Art anbietet;
6. entgegen § 6 Abs. 3 c) an Sonn- und Feiertagen störende Arbeiten ausführt;

7. entgegen § 6 Abs. 3 d) ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig fotografiert;
8. entgegen § 6 Abs. 3 e) Druckschriften verteilt;
9. entgegen § 6 Abs. 3 f) die Friedhöfe und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt;
10. entgegen § 6 Abs. 3 g) die Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen lagert oder Abfälle mitbringt zur dortigen Entsorgung;
11. entgegen § 6 Abs. 3 h) die Tiere frei laufen lässt;
12. die Verunreinigung seines Tieres nach § 6 Abs. 3 i) liegen lässt;
13. entgegen § 6 Abs. 3 j) lärmt, spielt, lagert oder in sonstiger Weise die Totenruhe stört;
14. entgegen § 6 Abs. 3 k) Alkohol auf dem Friedhof zu sich nimmt oder den Friedhof im betrunkenem Zustand betritt;
15. entgegen § 6 Abs. 3 l) eine öffentliche Versammlungen und/oder Aufzüge durchführt, die im Widerspruch zur Würde des Friedhofs stehen;
16. keine ausreichende Haftpflichtversicherung nach § 7 Abs. 3 nachweisen kann;
17. nach § 7 Abs. 5 die Wege mit Fahrzeugen über 3,5 t zulässigen Gesamtgewicht befährt;
18. die Schnittblumen außerhalb des Grabmals nach § 16 Abs. 5 ablegt;
19. die Schnittblumen auf die Rasenfläche nach § 17 Abs. 2 ablegt;
20. die Rasenfläche nach § 17 Abs. 3 betritt;
21. entgegen § 21 Abs. 1 die Gestaltung der Grabstätte nicht an die Umgebung anpasst;
22. entgegen § 22 Abs. 1 ohne Genehmigung Grabmale und bauliche Anlagen errichtet;
23. entgegen § 22 Abs. 4 keine Einfassung oder Umrandung errichtet;
24. entgegen § 22 Abs. 6 die Mindeststärke der Grabmale nicht einhält;
25. die Grabmale durch einen Nichtfachmann nach § 22 Abs. 7 fundamentierte und befestigt;
26. entgegen § 22 Abs. 9 die Grabmale und baulichen Anlagen in einem schlechten und verkehrswidrigem Zustand hält;
27. die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für halbanonyme Grabstätten nach § 23 nicht befolgt;
28. die Grabmale und bauliche Anlagen nach § 24 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung entfernt;
29. die Grabstätten nach § 25 Abs. 1 nicht herrichtet oder dauernd in Stand hält;
30. die Gestaltung der Gräber nach § 25 Abs. 2 nicht anpasst;
31. entgegen § 25 Abs. 3 die Bepflanzung höher als 1 m wachsen lässt und andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigt;
32. entgegen § 25 Abs. 6 die Grabstätte nach der Bestattung nicht innerhalb von 6 Monaten herrichtet;
33. nach einer angemessenen Frist die Grabstätte nach § 26 Abs. 1 nicht herrichtet oder pflegt;
34. entgegen § 28 Abs. 4 die Gegenstände nicht schonend und sachgemäß behandelt und dies nicht unverzüglich der Gemeindeverwaltung meldet.

- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebot oder Verbot dieser Friedhofssatzung können nach der Vorschrift des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung, mit Geldbußen von 5 € bis 1000 € geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Schönefeld vom 07.04.2005 außer Kraft.

Schönefeld, 11.01.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – **Friedhofssatzung für die Gemeinde Schönefeld vom 08.12.2010** angeordnet.

Schönefeld, den 25.01.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung für die Gemeinde Schönefeld

Auf Grundlage des Art. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19) Änderung vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 Nr. 12), i. V. m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 Nr. 16), geändert durch Art. 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I/03 Nr. 16) sowie die §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 8), zuletzt geändert mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 Nr. 7) und des § 1 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 08.12.2010 mit Beschluss 84/2010, folgende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönefeld beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für gesonderte Leistungen der Gemeinde werden Gebühren entsprechend den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen beantragt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat. Wird ein Antrag von mehreren Personen gestellt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides werden die Gebühren fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

Als Gebührenmaßstab für die Nutzung der Grabstätten gelten die tatsächlichen Grabgrößen entsprechend Abschnitt IV der Friedhofssatzung, der ermittelte Aufwand sowie die Ruhezeit/Nutzungszeit. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Grundlage von Arbeitszeitanteilen.

§ 5

Gebühren

1. Bereitstellung einer Wahlgrabstelle (Verlängerung des Nutzungsrechtes möglich)
 - a) Einzelwahlgrabstelle für 20 Jahre 200,00 €
 - b) Doppelwahlgrabstelle für 20 Jahre 400,00 €

- | | | |
|----|---|----------|
| c) | Familienwahlgrabstelle für 20 Jahre / je m ² | 100,00 € |
| d) | Urnenwahlgrabstelle für 15 Jahre | 100,00 € |
2. bei Nachkauf einer Grabstelle bei nicht abgelaufener Ruhefrist, ist gemäß Nr. 2 anteilig die Gebühr auf die noch verbleibenden Jahre anzurechnen
3. Verlängerung des Nutzungsrechtes von 5 Jahren
- | | | |
|----|------------------------|----------|
| a) | Einzelwahlgrabstelle | 50,00 € |
| b) | Doppelwahlgrabstelle | 100,00 € |
| c) | Familienwahlgrabstelle | 25,00 € |
| d) | Urnenwahlgrabstelle | 35,00 € |
4. Bereitstellung einer anonymen Urnengrabstelle (Urnengemeinschaftsgrabstelle) für 15 Jahre, inkl. Gebühren für Unterhaltung 100,00 €
5. Bereitstellung einer halbanonymen Urnenreihengrabstelle für 15 Jahre, inkl. Gebühren für Unterhaltung 140,00 €
6. Benutzung der Trauerhalle
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | im Ortsteil Großziethen, Friedhofsweg | 160,00 € |
| b) | im Ortsteil Waltersdorf, Diepenseer Straße | 160,00 € |
| c) | im Ortsteil Schönefeld, Kirchstraße | 160,00 € |
| d) | im Ortsteil Waßmannsdorf, Am Friedhof | 10,00 € |
| e) | im bewohnten Gemeindeteil Rotberg, Platz der Einheit 1 | 10,00 € |
7. Zulassung gewerblicher Tätigkeiten
- 7.1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen
- | | | |
|----|-----------------------------|---------|
| a) | je Grabmal und Fundament | 10,00 € |
| b) | je sonstige bauliche Anlage | 10,00 € |
- 7.2. für sonstige gewerbliche Tätigkeiten je Fall 10,00 €
8. Unterhaltung der Friedhofanlage pro Jahr
- (Bei Neu- und Nachkauf werden die Unterhaltungskosten für die gesamte Laufzeit berechnet. Auf Antrag – gilt nur für Buchstabe c) – kann eine Ratenzahlung vereinbart werden, wenn der Gemeinde eine Einzugsermächtigung erteilt wird.
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Einzelwahlgrabstelle | 10,00 € |
| b) | Doppelwahlgrabstelle | 20,00 € |
| c) | Erb- und Familiengrabstelle je m ² | 5,00 € |
| d) | Urnenwahl- und Kindergrabstelle | 4,00 € |
9. Genehmigung zu Umbettungen
- | | | |
|----|------------------------|---------|
| a) | Umbettungen von Särgen | 25,00 € |
| b) | Umbettungen von Urnen | 15,00 € |

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönefeld, beschlossen am 18.05.2005 mit Beschluss Nr. 36/05, und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Schönefeld, 11.01.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – **Friedhofsgebührensatzung für die Gemeinde Schönefeld vom 08.12.2010** angeordnet.

Schönefeld, den 25.01.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - StrRS)

der Gemeinde Schönefeld mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs.2, Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19] S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr.12] S.202, 207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S.358), sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, [Nr.07], S.160) hat die Gemeindevertretung Schönefeld am 08.12.2010 mit Beschluss Nr. 82/2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Übertragung der Reinigungspflicht
§ 3	Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1
§ 4	Art und Umfang des Winterdienstes nach § 2 Abs. 1
§ 5	Begriff des Grundstücks
§ 6	Gebühren
§ 7	Ordnungswidrigkeiten
§ 8	Ersatzvornahme
§ 9	Inkrafttreten

Anlage 1:

Straßenreinigungsverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schönefeld (Straßenreinigungssatzung – StrRS)

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schönefeld betreibt auf Grundlage des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes die Reinigung aller dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Bankette, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze, Haltestellenbuchten und Wartehallen. Gehwege sind selbständig und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Geh- und Radwege nach § 41 Absatz 2 StVO. Zu den Gehwegen im Sinne dieser Satzung gehören auch unbefestigte Flächen zwischen Fahrbahnen und Geh- bzw. Radwegen.
- (3) Zur Reinigungspflicht gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Gefährliche Stellen sind Stellen, bei

denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann naheliegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Dies sind besonders Straßenstellen, an denen Verkehrsteilnehmer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z .B. scharfe, unübersichtliche oder sonst schwierig zu durchzufahrende Kurven, starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Verengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen).

- (4) Die von der Gemeinde Schönefeld zu reinigenden Straßen, einschließlich der Durchführung des Winterdienstes, sind im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt. Das Straßenreinigungsverzeichnis wird bei Straßenneuaufnahmen entsprechend aktualisiert. Es ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenum- und Straßenneubenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.
- (5) Die Gemeinde Schönefeld kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen. Sie bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang, Art und Reihenfolge der Streu- und Schneeräumungsmaßnahmen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die vor den Grundstücken verlaufenden Gehwege und Radwege (auch kombinierte Geh- und Radwege), die zu den Grundstücken abzweigenden Gehwege oder Zufahrten und die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) entsprechend aufgeführten Straßen sind im festgelegten Umfang ganz oder teilweise von den Eigentümern an diesen Straßen oder Straßenteilen angrenzenden Grundstücken zu reinigen und im Winter zu streuen bzw. vom Schnee zu beräumen.
Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigung auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten bzw. des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Sind mehrere Eigentümer für die Reinigungsstrecke zuständig, (z.B. bei vorder- und hinterliegenden Grundstücken), so obliegt ihnen diese Aufgabe gemeinsam. Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden.
- (4) Der Reinigungspflichtige kann sich, soweit ihm die Reinigungspflicht aufgrund dieser Satzung auferlegt ist, zur Erfüllung seiner Reinigungspflicht eines Dritten bedienen. Die Reinigungspflicht als solches sowie etwaige daraus resultierende Haftungspflichten verbleiben jedoch beim Reinigungspflichtigen nach Absatz 1 und 2.
- (5) Die Reinigung und der Winterdienst an Bushaltestellenbuchten und Wartehallen werden von der Gemeinde Schönefeld so durchgeführt, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen für die Fahrgäste möglich ist.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Reinigungspflicht den Grundstückseigentümern obliegt, ständig sauber zu halten, wenn die Reinigungsklasse nichts anderes bestimmt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Eine Zwischenlagerung im Verkehrsraum ist nicht zulässig. Die befestigten Flächen der Gehwege sind zu kehren. Der Unrat oder Müll von unbefestigten Seitenstreifen oder unbefestigten Gehwegen ist zu entfernen. Zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn befindliche Grünstreifen, hierzu zählen auch die Pflanzreihen von Alleen, haben die Eigentümer der anliegenden Grundstücke zu reinigen. Fahrbahnen, Gehwege, Entwässerungsgräben und Baumscheiben sind von Unkraut freizuhalten. In die Gehwege oder Fahrbahnen hineinragender Wildwuchs ist zu entfernen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Das Kehrgut, der Müll und entfernter Bewuchs sind aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.
- (2) Im Herbst ist das Laub von der gesamten Gehwegbreite aufzunehmen. Obliegt den Grundstückseigentümern die Fahrbahnreinigung, so ist das Laub von dort ebenfalls aufzunehmen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- oder Stolpergefahr) darstellt. Von den Grünstreifen, Randstreifen, Geh- und Radwegen und von den Grundstücken darf das Laub nicht auf die Fahrbahn verbracht werden.
Die Laubentsorgung liegt in Verantwortung der Eigentümer und wird durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband gemäß Abfallentsorgungssatzung organisiert. Gossen, Rinnen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Schachtabdeckungen, Schieberkappen, andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, Hydranten und Baumscheiben sind von Ablagerungen einschließlich Laubansammlungen freizuhalten.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Art und Umfang des Winterdienstes nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,00 m vom Schnee freizuhalten. Bei befestigten Straßen ohne erkennbare Abgrenzung zwischen Fahrbahn, Gehweg und Parkstreifen ist am Rande der Fahrbahn ein Streifen von 1,00 m für den Fußgängerverkehr freizuhalten. Auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen auf den von den Reinigungspflichtigen zu reinigenden Fahrbahnen mit geeigneten Streustoffen abzustumpfen.
- (2) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Der Schnee von den Grundstücken darf nicht auf das öffentliche Straßenland oder anderen öffentlichen Flächen verbracht werden.

- (4) Die Eigentümer sind verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Räumfahrzeugen mit Schnee zugeschoben und dadurch unpassierbar wird.
- (5) Die zum Winterdienst auf der Fahrbahn Verpflichteten haben die Fahrbahn jeweils bis zur Straßenmitte so von Schnee zu beräumen, dass die Straße unter winterlichen Bedingungen befahrbar bleibt und ein Begegnungsverkehr möglich ist. Der Schnee ist dabei jeweils am Rand der Fahrbahn anzuhäufen, der dem eigenen Anliegergrundstück am nächsten liegt.
- (6) Aggressive chemische Auftaumittel, wie z. B. Laugen, dürfen zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht eingesetzt werden. Die Verwendung von Asche, Kohlenruß oder anderen schmierenden oder schmutzenden Stoffen zum Abstumpfen ist nicht gestattet. Bei Vorliegen einer entsprechenden Witterungssituation (Glatteis durch Eisregen u. ä.) und an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefällen bzw. Steigungsstrecken kann Streusalz in ökologisch vertretbaren Mengen eingesetzt werden.

Abstumpfenden Mitteln ist gegenüber auftauenden Mitteln der Vorzug zu geben. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Reinigungspflichtigen haben die erforderlichen Streumittel selbst zu beschaffen, zu bevorraten und zum Winterende aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (8) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis, Schnee und Streugutrückständen freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (9) Die zu räumenden Flächen dürfen weder durch mechanische noch durch chemische Mittel beschädigt werden.

§ 5 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6 Gebühren

Die Gemeinde Schönefeld erhebt für die von ihr durchgeführten Reinigungen der öffentlichen Straßen, einschließlich des Winterdienstes, Benutzungsgebühren nach § 6 Abs.1 Kommunalabgabengesetz Brandenburg i. V. m. § 49a Abs. 5 Ziffer 3 BbgStrG nach einer Straßenreinigungsbührensatzung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 OwiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 8 Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht nicht in dem in §§ 3 und 4 beschriebenen Umfang nach, kann die Gemeinde Schönefeld die Reinigung bzw. den Winterdienst auf Kosten des Reinigungspflichtigen selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönefeld tritt am 01.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönefeld vom 15. Juni 2005 außer Kraft.

Schönefeld, 11.01.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – **Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung StrRS)** angeordnet.

Schönefeld, den 25.01.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Anlage
1 **Straßenreinigungssatzung**

Teil A

Straßenreinigungsverzeichnis

Reinigungsstufe 1 A

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern übertragen.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Albrechtweg
2	Amselweg
3	Attilastr. (Stichstr. zu den HNr.20, 22, 24, 26)
4	Brunhildstr.
5	Dahlienweg
6	Dankwartstr.
7	Drosselweg
8	Erikaweg
9	Etzelring
10	Finkenweg
11	Gernotweg
12	Goethestr.
13	Hubertusstr.
14	Jahnstr.
15	Jägerweg
16	Lerchenweg
17	Lilienweg
18	Luchtrift (von Schönfelder Weg bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
19	Rotdornweg
20	Schillerstr. (befestigt)
21	Schillerstr. (unbefestigt)
22	Schönfelder Weg (Alt Großziethen bis Ende d. letzten bebauten Buchgrundstücks)
23	Siegfriedstr.
24	Tulpenweg
25	Uhlandstr. (zw. Ernst-Thälmann-

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Alt Schönefeld (Stichstr. zu den HNr.15, 17)
2	Dahmestrasse
3	Gartenstr. (von Bohnsdorfer Chaussee bis zu den Bahngleisen)
4	Kirchstr. (von Waßmannsdorfer Chaussee bis Fußgängerbrücke)
5	Kurzer Weg
6	Lilienthalstr. (Stichstr. zu den HNr.29-45)
7	Löcknitzweg
8	Seeweg (Südseite) und Weg zu den HNr.7-15
9	Waldstr. (Weg zu den HNr.8-12)
10	Zur alten Feuerwache

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Elstersteg
2	Fuchsgasse
3	Hirschsprung
4	Johannasteg
5	Neuchateller Weg
6	Rehränke
7	Vorwerk (unbefestigte Bereiche)
8	Weg am Acker (Siedlung Hubertus)

Straße und August-Bebel-Straße)

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Am Graben
2	Am Vogelsberg

Reinigungs-klasse 2 A

Die Reinigung auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Eigentümern übertragen. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Fasanenpromenade
2	Friedenstraße
3	Gartenstraße (zwischen Altglienicker Chaussee und den Bahngleisen)
4	Gartenstraße (zwischen Fasanenpromenade und Waldstraße)
5	Jägerstraße
6	Meisenweg
7	Mirastraße
8	Notteweg (von HNr.7 bis HNr.11)
9	Parkstraße
10	Platanenstraße
11	Uranusstraße (von Altglienicker Chaussee bis Gemarkungsgrenze)
12	Waldstraße (Nord- und Südseite) außer Weg zu den HNr.8-12
13	Zum Spatzenhaus (Zufahrt Uranusstraße einschließlich Parkplatz)

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Am Flutgraben (von Dorfstraße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
2	Am Friedhof
3	Dorfstraße (nördlich)
4	Glasower Weg (von Dorfstraße bis Selchower Chaussee)
5	Grüner Weg
6	Selchower Chaussee (von Dorfstraße bis Glasower Weg)

Reinigungs-kategorie 3 A

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern übertragen.

Die Straßenreinigung (1 mal zweimonatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Alt Kleinziethen (von Glasower Allee bis OA in Richtung Waßmannsdorf)
2	Attilastraße (außer Stichstraße zu den HNr.20, 22, 24, 26)
3	Ernst-Thälmann-Platz
4	Friedrich-Ebert-Straße
5	Glasower Allee (OD L 75)
6	Lichtenrader Chaussee
7	Rudolf-Breitscheid-Straße

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Lilienthalstraße (außer Stichstraße zu den HNr.29-45 und seitlich von HNr.1a-d)
2	Zeppelinstraße

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Rudower Straße (von Dorfstraße bis OA)

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Bohnsdorfer Chaussee
2	Gartenstraße (zwischen Am Seegraben und Fasanenpromenade)
3	Gartenstraße (zwischen Bohnsdorfer Chaussee und Am Seegraben)
4	Grünbergallee (zw. Kirschweg und OA)
5	Kirchstraße (Teil Friedhofszufahrt)
6	Kirschweg (zwischen Rebenweg und Grünbergallee)
7	Rebenweg (zwischen Grünbergallee u. Weidenweg)
8	Rudower Chaussee (von Hans-Grade-Allee bis Ende d.letzten bebauten Buchgrundstücks)

OA = Ortsausgang

OD = Ortsdurchfahrt

Reinigungs-klasse 4 A

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg

vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern übertragen.

Die Straßenreinigung (1 mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Ernst-Thälmann-Straße
2	Friedhofsweg

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Am Rondell
2	Schulzendorfer Straße (OD K 6160)
3	Weidenweg (von OE Siedlung bis OA Siedlung)

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Altglienicker Chaussee (OD L 751)
2	Alt Schönefeld (außer Stichstraße zu den HNr.15, 17)
3	Am Seegraben (von Seeweg bis Schule)
4	Angerstraße
5	Antaresstraße
6	Kirchstraße
7	Schützenstraße
8	Schwalbenweg
9	Seeweg (Nordseite, von Bohnsdorfer Chaussee bis Am Seegraben)
10	Wehrmathen
11	Zufahrt zum Bahnhof

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Dorfstraße (südlich)

OD = Ortsdurchfahrt

OE = Ortseingang

OA = Ortsausgang

Reinigungs-klasse 5 A

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern übertragen.

Die Straßenreinigung (2 mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Alt Großziethen (asphaltiert)
2	Karl-Marx-Straße (OD L 75)

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Berliner Straße (OD L 400) außer Stichstraße zu den HNr.8b-10a
2	Grünauer Straße (OD L 400)
3	Königs Wusterhausener Straße (OD L 400)

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Am Seegraben OD B 96a (Mittelstraße bis Landesgrenze zu Berlin)
2	Mittelstraße (OD B 96a)
3	Waltersdorfer Chaussee (OD L 752)
4	Waßmannsdorfer Chaussee (OD B 96a)

Ortsteil Waßmannsdorf

zur Zeit nicht belegt

OD = Ortsdurchfahrt

Teil B

Straßenreinigungsverzeichnis

Reinigungsklasse 1 B

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern übertragen.

Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Am Amstgarten (unbefestigt)
2	Karlshof (unbefestigt)

Ortsteil Selchow

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Luchweg (von Glasower Straße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
2	Weg am Graben
3	Weg am Maierpfuhl (von Mittenwalder Straße bis Ende d. letzten bebauten Buchgrundstücks)

Rotberg

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Schmiedeweg (seitlich von HNr.4a bis HNr.4)
2	Ulmenring (außer Stichstraßen zu den HNr.2a-2c, 6c-8c, 9c-10c)

Reinigungsstufe 2 B

Die Reinigung auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Eigentümern übertragen. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Am Amtsgarten (befestigt)
2	Karlshof (befestigt)
3	Köpenicker Landstraße
4	Rotberger Weg
5	Siedlung
6	Straße nach Karlshof (von Köpenicker Landstraße bis OA)

Ortsteil Selchow

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Rotberger Straße
2	Verbindung zwischen Glasower Straße und Mittenwalder Straße

Rotberg

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Am Busch
2	Am Teich
3	Birkenweg
4	Buchenweg
5	Ebereschenweg
6	Karlshofer Weg (HNr.31-35)
7	Mühlenstraße (bis OA Rotberg)
8	Platz der Einheit
9	Schmiedeweg (von Rotberger Dorfstraße bis HNr.4a)
10	Volksgutstraße

OA = Ortsausgang

Reinigungsstufe 3 B

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern übertragen. Die Straßenreinigung (1 mal zweimonatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Kiekebusch

zur Zeit nicht belegt

Ortsteil Selchow

zur Zeit nicht belegt

Rotberg

zur Zeit nicht belegt

Reinigungsstufe 4 B

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern übertragen.

Die Straßenreinigung (1 mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Kiekebuscher Dorfstraße (OD L 402)

Rotberg

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Karlshofer Weg (von Rotberger Dorfstraße bis OA Rotberg)
2	Rotberger Dorfstraße (OD L 402)

Ortsteil Selchow

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Alt Selchower Straße (von Mittenwalder Straße bis OA Selchow)
2	Glasower Straße (von Alte Selchower Straße bis OA Selchow)
3	Mittenwalder Straße (von Alte Selchower Straße bis OA Selchow)

OD = Ortsdurchfahrt
OA = Ortsausgang

Reinigungsstufe 5 B

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen

den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern übertragen.

Die Straßenreinigung (2 mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Kiekebusch

zur Zeit nicht belegt

Rotberg

zur Zeit nicht belegt

Ortsteil Selchow

zur Zeit nicht belegt

Privatstraßen

Teil C

Bezüglich Straßenreinigung und Winterdienst hat die Gemeinde hier keine Verpflichtungen.

Alle Pflichten obliegen dem Eigentümer.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Ahornweg
2	Am alten Bahndamm (von Wendehammer Höhe HNr.63 bis seitlich zur HNr.29)
3	Am langen Grund
4	Am Lindengarten
5	An der Feldmark (Stichstraßen zu den HNr.6-18)
6	Efeuring
7	Erlenweg
8	Gieselherring
9	Helga-Hahnemann-Straße
10	Kann-Straße
11	Karl-Rohrbeck-Straße
12	Kleistring
13	Kornblumenweg
14	Krokusweg
15	Lindenstraße (Stichstraßen (zu den HNr.7-91; 16-64)
16	Luchtrift (Stichstraße zu den HNr.2-5)
17	Rosenweg
18	Samariterweg

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	An der Plantage
2	August-Heinrich-Euler-Straße
3	Brunolf-Baade-Straße
4	Elly-Beinhorn-Ring
5	Georg-Wulf-Straße
6	Hugo-Eckener-Allee
7	Hugo-Junkers-Ring
8	Kühnscher Weg (Stichstraßen zu den HNr.3-7)
9	Lilienthalstraße (Stichstraße seitlich von HNr.1a-d)
10	Margarete-von-Etzdorf-Straße
11	Melli-Beese-Ring
12	Schönefelder Allee (Flughafen)
13	Willy-Brandt-Platz

Rotberg

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Hubertusring
2	Ulmenring (Stichstraßen zu den HNr.2a-2c, 6c-8c, 9c-10c)

Ortsteil Kiekebusch

zur Zeit nicht belegt

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Am Dorfanger
2	Flughafen

Ortsteil Selchow

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Farbgrafikstraße
2	Gutshof

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Ahornstraße
2	Albert-Kiekebusch-Straße
3	Am Airport
4	Birnenweg
5	Fasanensteg
6	Straße am Klärwerk
7	Straße des Friedens